

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 26 (1928)

Heft: 7

Artikel: Orientierende Mitteilungen über zeitgemässe Fragen betreffend die Grundbuchvermessung

Autor: Baltensperger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-190799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Anschluß an die Hauptversammlung sprach Herr Vermessungsinspektor Baltensperger noch über „Zeitgemäße Fragen der Grundbuchvermessung“, über welche die Leser an anderer Stelle orientiert werden. Seine Ausführungen wurden warm verdankt.

Zürich, den 3. Juni 1928.

Der Protokollführer:
Bertschmann.

Orientierende Mitteilungen von Vermessungsinspektor Baltensperger, Bern, über zeitgemäße Fragen betreffend die Grundbuchvermessung.

Die *Hauptaufgabe* der Grundbuchvermessung besteht bekanntlich darin, die Grundlage zu bilden für die Anlage und Führung des eidg. Grundbuches. Als Nebenzwecke der Grundbuchvermessung, die amtlich geregelt sind, fallen heute in Betracht:

- a) die Förderung der Güterzusammenlegung,
- b) die Verwendung der Uebersichtspläne als Grundlage für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke unseres Landes,
- c) die Erstellung von Plänen (Kopien) im Maßstab 1 : 1000 über das Bahngebiet.

In einer Reihe von Kantonen wird das *Grundbuch* unmittelbar an die Vermessung anschließend angelegt; in einigen Kantonen erfolgt dessen Anlage erst einige Jahre nach der Vermessung. Im allgemeinen werden die Vorteile des Grundbuches von den Behörden und der Bevölkerung anerkannt, so daß heute das Bestreben besteht, die Einführung des Grundbuches zu beschleunigen. Diesem Wunsche wird man bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen können, indem ja durch die Einführung der Polar-koordinatenmethode mit optischer Distanzmessung und der Photogrammetrie wegen der damit verbundenen Verbilligung der Vermessungsarbeiten auch die Durchführung der Grundbuchvermessung erleichtert worden ist. Die Verminderung der Kosten der Grundbuchvermessung wird in einer Anzahl von Kantonen eine Verkürzung der Vermessungszeitdauer zur Folge haben.

Förderung der Güterzusammenlegung. Seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 23. März 1918, betr. die Förderung der Güterzusammenlegungen sind in der Schweiz ca. 35 000 ha, oder im Mittel pro Jahr 3500 ha zusammengelegt worden. Es bedeutet dies einen großen Fortschritt im Güterzusammenlegungswesen, denn vor dem Jahre 1918 wurden in einem Zeitraume von ca. 30 Jahren nicht einmal halb soviel Zusammenlegungen durchgeführt. Der Fortgang der Güterzusammenlegungen geschieht in den einzelnen Kantonen in ungleichem Maße. Damit die Güterzusammenlegung stets und überall mit dem Vermessungsprogramm Schritt halten kann, ist es trotz des bisherigen schönen Erfolges dringend notwendig, daß nach wie vor kräftig für diese Unternehmungen gearbeitet wird. Dabei ist auch die Mitarbeit und Unterstützung der Geometerschaft erforderlich.

Grundbuchübersichtspläne. Nach einer Vereinbarung zwischen dem eidg. Militärdepartement und dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 21. April/28. Juni 1927 (siehe schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik, Märznummer 1928) sollen bis nach Ablauf der nächsten 20 Jahre die Grundbuchübersichtspläne über ein Gebiet von zwei Dritteln unseres Landes erstellt sein. Dies wird ermöglicht werden unter anderm durch

- a) die Erstellung der Uebersichtspläne auf ordentlichem Wege mit der Durchführung der Parzellarvermessung der einzelnen Gemeinden oder als Ergänzungsarbeiten bereits anerkannter Vermessungswerke,
- b) durch vorzeitige Erstellung der Uebersichtspläne auf Grund der provisorisch anerkannten Vermessungen der Kantone Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg und Genf, als Teilarbeiten der späteren Parzellarvermessungen.

Die Verhandlungen zwischen den kantonalen Vermessungsbehörden und dem eidg. Vermessungsinspektor über die Art und Weise der Durchführung dieser Arbeiten haben bereits stattgefunden und es dürften, soweit dies nicht schon bereit geschehen, diese Uebersichtsplanarbeiten im Jahre 1929 begonnen werden.

Der Originalübersichtsplan ist für die Landestopographie zu Zwecken der offiziellen Kartenwerke bestimmt, währenddem die Kopien dieses Planes allen interessierten Kreisen des Bundes, der Kantone und den Gemeinden abgegeben werden sollen. Die Zeichnungsvorlagen für die Kopien des Uebersichtsplanes, die eine einheitliche Vervielfältigung garantieren, sind zurzeit in Vorbereitung.

Bahnpläne. Die Erstellung der Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über das Bahngebiet erfolgt im Sinne der Weisungen vom 21. Mai 1927. Diese Plankopien leisten den Bahnverwaltungen gute Dienste.

Originalgrundbuchpläne auf Aluminiumblättern und deren Vervielfältigung. Die Verhältnisse in bezug auf die Anforderungen, die an die Aluminiumfolien zu stellen sind, haben in letzter Zeit eine Abklärung erfahren, so daß nunmehr Weisungen erlassen werden können hinsichtlich der Anfertigung und der Beschaffung dieser Folien. Es wird Sache der Kantone sein, die Aluminiumblätter anzuschaffen und sie den übernehmenden Grundbuchgeometern abzugeben. Für die Lieferung fallen heute folgende Firmen in Betracht: Grab-Stump in Zürich, Schneeberger & Cie. in Basel, Gebrüder Scholl in Zürich und Collioud in Bern.

In bezug auf die Vervielfältigung der Grundbuchpläne auf Aluminium sind in letzter Zeit erfreulicherweise 3 neue Verfahren eingeführt worden, die nunmehr eine direkte Reproduktion ermöglichen. Es sind dies das Reflexverfahren der Firma Orell Fülli in Zürich und die photographischen Verfahren des phototechnischen Bureaus Collioud in Bern und der Firma Keßler & Cie., Bern. Nähere Mitteilungen über die Verfahren, insbesondere auch über die Kosten und deren Berücksichtigung im Tarif folgen nächstens.